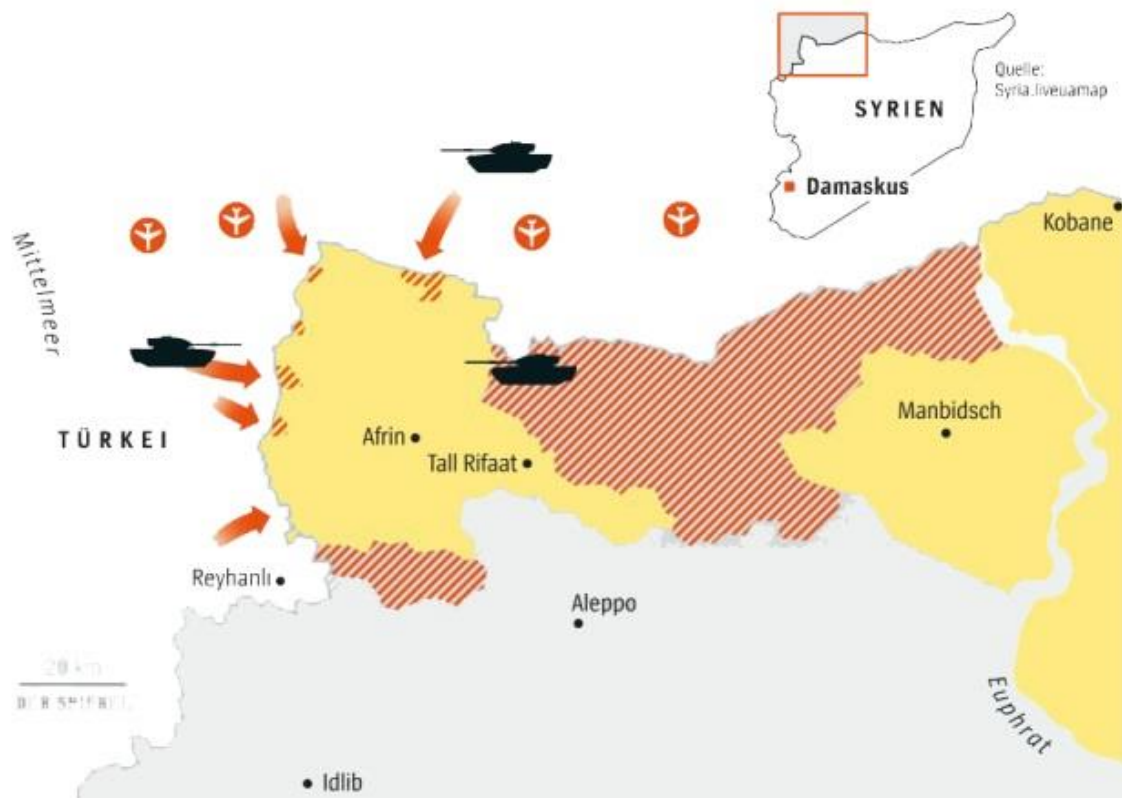


# UNSER AUFRUF GEGEN DIE KRIEGSVERBRECHEN DES TÜRKISCHEN STAATES IN AFRIN



**MAF-DAD**  
VEREIN FÜR DEMOKRATIE UND INTERNATIONALES RECHT

[www.mafdad.org](http://www.mafdad.org)



[www.kkmrojava.com](http://www.kkmrojava.com)



[www.heyvasor.com](http://www.heyvasor.com)

**KURD-AKAD**  
Netzwerk kurdischer AkademikerInnen

[www.kurd-akad.com](http://www.kurd-akad.com)

## **UNSER AUFRUF GEGEN DIE KRIEGSVERBRECHEN DES TÜRKISCHEN STAATES IN AFRIN**

Der Angriff der türkischen Streitkräfte gemeinsam mit der radikal-islamistisch-salafistischen FSA (Freie Syrische Armee) auf Afrin dauert seit dem 20. Januar 2018 verstärkt an. Zivile Opfer, Zerstörung von Wohngebieten und die irreparable Vernichtung geschichtlich-kultureller Erbgüter sind die bitteren Ergebnisse.

Bevor eine rechtliche Einordnung der Ereignisse in Afrin folgt, fordern wir:

1. Die Beendigung der Angriffe auf Afrin durch den türkischen Staat und den anderen bewaffneten Gruppen
2. Unterschuchung der Verbrechen gegen die zivile Bevölkerung vor Ort durch unabhängige international anerkannte Einrichtungen wie das Rote Kreuz; Sicherung von Beweismitteln
3. Die zügige Ergreifung von Maßnahmen durch die Vereinten Nationen, die NATO und den Europarat, um diese Angriffe zu beenden und die Zivilbevölkerung in der Region zu schützen.

Nach offiziellen Stellungnahmen ist Afrin am 20. Januar 2018 mit 72 Kampfflugzeugen aus der Luft angegriffen worden. Danach folgte der Angriff mit Einsatz von Haubitzen, die eine Reichweite von 30-40 km haben. Der Einmarsch in Afrin erfolgte sowohl über verschiedene Grenzposten von der türkischen Grenze als auch innerhalb Syrien über Azez. Wie aus den türkischen Medien zu entnehmen war, nahmen an den Angriffen auf Afrin aus Azez FSA-Militanten teil, die durch ca 20 Busse aus der Türkei offiziell nach Azez transportiert worden sind. Es gibt Behauptungen, dass ein Teil der Kämpfer aus den Flüchtlingscamps in der Türkei gezwungen wurden sich an den Angriffen auf Afrin zu beteiligen, während ein Teil der Kämpfer freiwillig teilnehmen würde.

Die Angriffe richteten sich auch gegen Wohnsiedlungen und damit gegen die Zivilbevölkerung. Durch diese Angriffe wurden Zivilisten, darunter viele Kinder, getötet und teils schwer verletzt. Unter den getöteten Zivilisten befinden sich auch arabische Flüchtlinge, die aus dem Raum Idlib geflohen sind und in Afrin Zuflucht gefunden hatten.

Anders als in der türkischen Presse dargestellt, existiert Filmmaterial aus anderen Quellen, das Aufschluss über die Anzahl von zivilen Opfern gibt.

Die türkische Presse ist durch den türkischen Ministerpräsidenten Binali Yıldırım angewiesen worden, bei der Berichterstattung über die Militäroffensive auf Afrin einer Richtlinie mit 15 Punkten zu folgen. Aufgrund dieser Anweisung berichten türkische TV-Sender und Zeitungen überwiegend in einer militärisch kriegshetzerischen Sprache, als stammen sie alle von einem Medienkonzern.

Bereits zwei Tage nach Beginn der Angriffe auf Afrin wurden mehr als 300 Personen zunächst vorläufig festgenommen und anschließend in Untersuchungshaft genommen, da sie sich in den sozialen Netzwerken gegen den Angriffskrieg gegen Afrin ausgesprochen haben. Die Zahl der Festnahmen hat sich nach wenigen Wochen bereits auf 449 erhöht.

Der Vorstand der türkischen Ärztekammer (TTB) wurde aufgrund ihrer Erklärung "Krieg ist in erster Linie ein Problem der Gesundheit der Bevölkerung" durch Erdogan zur Zielscheibe erklärt. Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Vorstand der türkischen Ärztekammer ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet. Die Häuser und Wohnungen der Vorstandsmitglieder wurden am 30.01.2018 durchsucht und die Ärzte selbst festgenommen. Gegen eine Personengruppe, der u.a Anwältinnen und Anwälte angehören, wurde ein Haftbefehl erlassen, weil sie sich mit dem Vorstand der TTB solidarisierten.

In einem Land, in dem jeden von der staatlich vorgegebenen Berichterstattung abweichende Nachricht zum Afrinkrieg und jeder Widerspruch gegen den Krieg zum Gegenstand eines willkürlichen Ermittlungsverfahrens gemacht wird, kann nicht erwartet werden, dass objektive Angaben über Zivilopfer gemacht werden. Es ist daher zwingend erforderlich, dass unabhängige Sachverständige und Experten den Kriegsschauplatz in Augenschein nehmen um die tatsächliche Anzahl der Zivilopfer zu ermitteln.

Hiermit möchten wir nationale und internationale Menschenrechtsorganisationen auf einige Umstände des Angriffskriegs aufmerksam machen, bei dem die Anzahl der Zivilopfer von Tag zu Tag steigt:

1. Die Türkei hatte schon seit langer Zeit den Angriff auf Afrin auf seine Agenda gesetzt, und dies sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei bilateralen Treffen und Verhandlungen mit anderen Staaten hinter verschlossenen Türen thematisiert. Die Türkei behauptete, Afrin stelle für sie eine Gefahr dar. In einem Brief vom 22. Januar 2018 an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen behauptete die Türkei, dass die Lage in Syrien und insbesondere in Afrin eine Bedrohung für ihre Grenzen darstelle. Darin behauptete die Türkei, es habe aufgrund von Raketenangriffen aus Afrin auf Hatay und Kilis zahlreiche verletzte Zivilisten und Soldaten gegeben. Daher sei das Ziel ihrer Militäroffensive die Sicherung ihrer Grenzen, die Ausschaltung der "Terroristen" in Afrin und der Schutz der "Geschwister" in Syrien. Die Türkei habe alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Kollateralschaden zu vermeiden. Die Rechtsgrundlagen des Angriffs seien der Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, aus dem sich das Selbstverteidigungsrecht für die Türkei ergebe und Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, aus denen sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ergebe, den Kampf gegen Terrorismus zu führen. Die Türkei hat aber über angebliche Angriffe aus Afrin und der Zivilopfer in Hatay und Kilis keine Daten und keine Beweise an die Vereinten Nationen übermittelt.<sup>1</sup>

Entgegen den Behauptungen der Türkei sieht die Realität in Afrin anders aus. Afrin gehörte bis zum Angriff durch die Türkei zu ruhigsten und sichersten Regionen, da es vom syrischen Bürgerkrieg weitgehend verschont blieb. Sowohl der IS als auch andere radikale salafistische Kräfte haben bei ihren Einzugsversuchen keine Erfolge verbuchen können, da die Menschen aus Afrin Widerstand gegen diese Kräfte geleistet haben. Die Menschen aus Afrin mussten nicht in die anderen Regionen fliehen, sondern vielmehr hat Afrin allen Widrigkeiten zum Trotz Flüchtlinge insbesondere aus Idlib und Aleppo aufgenommen.

Die Mehrheit der Bevölkerung in Afrin sind Kurden ezidischen und muslimischen Glaubens. Es leben dort außerdem noch Araber, Assyrer, Armenier und Turkmenen. Während der Bürgerkrieg in Syrien sein Höhepunkt

---

<sup>1</sup><https://gpil.jura.uni-bonn.de/2018/01/difficulties-assessing-illegality-turkish-intervention-syria>

erreicht hatte, schaffte die Bevölkerung in Afrin eine Selbstverwaltung, wonach sie ihr tägliches Leben richtete, um mit dem geringsten Schaden aus dem Krieg hervorzugehen. In Mitten der außergewöhnlichen Lage und den Kämpfen in Syrien hat Afrin geschafft eine quasi Insel des Friedens zu bleiben.

2. Der türkische Staat hat durch den Angriff auf Afrin den Artikel 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen verletzt. Laut diesem Artikel verstößt die Türkei gegen das Gewaltverbot: *“Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“*

Tatsächlich hat der syrische Staat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Vorsitzenden der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zwei Briefe geschickt, in denen zum Ausdruck gebracht wird, dass die Türkei die Souveränität von Syrien, die territoriale Integrität und die Bevölkerung offen angreift.<sup>2</sup>

3. Der türkische Angriff auf Afrin ist nicht mit dem Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup> vereinbar.

Bis zum 20. Januar 2018, also bis zum Tag des Angriffs gab es keine einzige Meldung in den türkischen Medien über einen Angriff aus Afrin auf die Türkei. Obwohl die türkische Armee Afrin wiederholt unter Beschuss genommen hat und die Zivilbevölkerung dadurch zu Schaden kam, hat Afrin nicht mit Vergeltung gegen die Türkei reagiert. Erst einen Tag vor dem Angriff erschien

---

<sup>2</sup><https://sana.sy/en/?p=126100>

<sup>3</sup>Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen: Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält

eine solche Nachricht in der Presse und kurze Zeit später startete das türkische Militär den Angriff auf Afrin aus der Luft.

Nach Beginn der türkischen Militäroffensive sind einige Raketen auf türkisches Territorium gefallen, die Zivilisten Schaden zugefügt haben. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Raketen aus Afrin abgefeuert worden sind. In einer Erklärung des Abgeordneten Mevlüt Dudu von der Oppositionspartei CHP aus Hatay heißt es: "Nach der Reichweite der Raketen beurteilend, handelt es sich um Raketen, die innerhalb der Türkei abgefeuert wurden. Bemerkenswert ist diese Behauptung der türkischen Behörden deshalb, weil die türkische Armee zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits über die Grenze in Afrin einmarschiert war. An dieser Stelle ist an die Aussage des Leiters des türkischen Geheimdienstes (MIT) Hakan Fidan aus einer nicht öffentlichen Sitzung aus dem Jahre 2014 zu erinnern, die später an die Presse gelangte: "Wenn erforderlich ist, kann ich vier Männer nach Syrien schicken, die dann von dort 8 Raketen auf die Türkei abfeuern würden, damit ein Kriegsgrund geschaffen wird."<sup>4</sup>

Um von dem Selbstverteidigungsrecht eines Staats gemäß Artikel 51 der Charta der VN Gebrauch machen zu können, müssen dessen Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen können wie folgt kurz zusammen gefasst werden. Ein bewaffneter Angriff eines Staates auf einen anderen Staat, das eine gewisse Intensität erreicht hat; Die Erforderlichkeit von Verteidigungsmaßnahmen des Staates, der sein Selbstverteidigungsrecht in Anspruch nimmt; die Verteidigungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig zum Angriff sein. Beim Nichtvorliegen aller Voraussetzungen ist die Einwilligung des angegriffenen Staates auch von Bedeutung. Zudem ist es rechtlich zweifelhaft, dass der Artikel 51 der VN-Charta angewendet werden kann, da die behaupteten Angriffe von einer bewaffneten Gruppe aus Afrin ausgehen sollen und nicht vom Staat.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> [http://www.cumhuriyet.com.tr/haber/turkiye/54767/Bomba\\_ses\\_kaydi\\_\\_Secim\\_icin\\_savas\\_plani.html](http://www.cumhuriyet.com.tr/haber/turkiye/54767/Bomba_ses_kaydi__Secim_icin_savas_plani.html)

<sup>5</sup> <https://www.ejiltalk.org/the-turkish-operation-in-afrin-syria-and-the-silence-of-the-lambs/>

Von diesen Tatbestandsvoraussetzungen ausgehend fehlt es an einer Rechtsgrundlage für den türkischen Angriffskrieg. Die Türkei kann sich nicht auf das Selbstverteidigungsrecht berufen. Bei einer Gefahr für die Staatsgrenzen oder von Terrorismus werden die Voraussetzungen des Artikels 51 der VN-Charta nicht erfüllt. Erst nach Beginn der Angriffe war die Türkei bestrebt einen Grund zu finden, um sich auf das Selbstverteidigungsrecht zu berufen können. Die Behauptung, dass die türkischen Staatsgrenzen beeinträchtigt werden, konnte bisher nicht bewiesen werden. Selbst bei Vorliegen eines Raketenangriffs kann sich die Türkei nicht auf das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der Charta Vereinten Nationen berufen. Der türkische Angriffskrieg steht in keinem Verhältnis zu einem vermeintlichen Angriff, weil die Türkei gegen die begrenzt-möglichen Raketenangriffe ihre komplette Militärkraft und Waffenstärke einsetzt. Ausserdem zeigen die Erklärungen der türkischen Verantwortlichen, dass der türkische Angriff auf Afrin nicht eine - wenn auch künstlich geschaffene - Bedrohung beseitigen soll. Der Angriff soll vielmehr dazu dienen, dauerhaft in Afrin zu bleiben. Aus diesem Grund wurden zuerst die Flüchtlingsunterkünfte und Wohnsiedlungen von Zivilisten gezielt aus der Luft angegriffen, damit die Zivilbevölkerung aus Angst die Region verlässt. Die türkische Regierung und die FSA-Mitglieder geben in ihren Erklärungen unmissverständlich bekannt, dass die ansässige Bevölkerung von Afrin vertrieben werden soll und Bevölkerungsgruppen, die nicht aus Afrin stammen und in der Türkei als Flüchtlinge leben, dort angesiedelt werden sollen. Allein dieses Vorhaben zerrüttet die These des Selbstverteidigungsrechts. Gleichzeitig wird durch diese Erklärungen die ethnische Säuberung und Zwangsumsiedlung als Hauptziel des Angriffs bestätigt.<sup>6</sup>

Bevor irgendwelche Angriffe auf türkisches Territorium überhaupt erfolgt sind, stand der Angriff auf Afrin auf der Tagesordnung der Türkei. Der Staatspräsident Erdogan erklärte bei seinen Reden: "Wir werden eines Nachts unverhofft kommen." und gab damit schon ein Signal. Wie es sich aus dem Antrag der syrischen Regierung an den Sicherheitsrat der VN ergibt, ist der

---

<sup>6</sup> <https://sana.sy/en/?p=126100>

türkische Angriff auf die Bevölkerung in Syrien nicht mit den Resolutionen 1373, 1624, 1170 und 1178 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu legitimieren.

Es liegt kein Selbstverteidigungsrecht der Türkei vor, das auf Verträge oder Resolutionen der Vereinten Nationen gestützt werden kann. Denn der türkische Angriff erfolgte trotz des Widerspruchs der syrischen Regierung und bevor der Sicherheitsrat der VN benachrichtigt worden ist. Viele Mitgliedsstaaten -insbesondere die USA- verfügen über technische und militärische Mittel und können bestätigen, dass die Türkei aus Afrin nicht angegriffen worden ist.

Wie bereits dargelegt, ist der Angriff der Türkei auf Afrin nach Internationalen Recht nicht gerechtfertigt. Der Angriff stellt einen Verstoß gegen grundlegende Prinzipien des internationalen Rechts dar. Es liegt eine Vielzahl von Verstößen gegen Normen des Internationalen Rechts vor. Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen hat auf Grundlage der Resolution 177 (II) der UN-Generalversammlung die Nürnberger Prinzipien erarbeitet. Der Angriff stellt ein Verbrechen gegen den Frieden dar und ist nach Prinzip VI. (a) der Nürnberger Prinzipien völkerrechtlich strafbar. Nach dem Prinzip VI (a) (i) der Nürnberger Prinzipien liegt ein Verbrechen gegen Frieden bei folgenden Voraussetzungen vor: *“Das Planen, Vorbereiten, Anzetteln oder die Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges durch Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Versicherungen. Die Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zur Ausführung irgendeiner der unter (i) aufgeführten Taten“*. Das Verbrechen gegen Frieden muss vor dem internationalen Gerichtshof gebracht werden.

Das später in das Römische Statut aufgenommene Verbrechen der Aggression ist nach dem Internationalen Recht ebenfalls strafbar, obwohl eine konkrete Anwendung und Auslegung der Norm in der Praxis noch nicht existiert. Das im Jahre 2010 in das Römische Statut aufgenommen Verbrechen der Aggression ist im Art. 8 des Römischen Statut ist wie folgt definiert.

a)  
*die Invasion des Hoheitsgebiets eines Staates oder der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede, wenn auch*



*vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;*

b)

*die Bombardierung oder Beschießung des Hoheitsgebiets eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;*

c)

*das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, irregulärer Kräfte oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, die mit Waffengewalt gegen einen anderen Staat Handlungen von solcher Schwere ausführen, dass sie den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder seine wesentliche Beteiligung daran.*

Im Lichte der beiden Normen kann festgestellt werden, dass der türkische Angriff auf Afrin eine Verletzung der oben zitierten Artikeln zur Folge hat und daher ein Verbrechen der Aggression qualifiziert darstellt. Obwohl die Türkei das Römische Statut nicht unterschrieben hat, nicht Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofes ist und nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, ändert das nichts an der Tatsache der Begehung des Verbrechens der Aggression und der Verletzung positiven Rechts. Obwohl die Türkei nicht Mitglied des Römischen Status ist, können diese Straftaten nach Internationalem Recht angeklagt und rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Viele unabhängige Quellen bestätigen, dass Zivilisten das Hauptziel der türkischen Angriffs in der Region sind. Obwohl es schwierig ist täglich zuverlässige Berichte über das Ausmaß des Angriffs zu erhalten, können einige Daten vorgelegt werden. Der bekannte Reporter der Zeitung "Independent" Robert Fisk, hat seine in Afrin Maabatli gemachten Beobachtungen wie folgt erklärt. "Die wahren Opfer des Krieges sind die Zivilisten."<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> <http://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/afrin-turkey-invasion-syria-enclave-kurds-ypg-airstrike-war-civil-a8182266.html>

Die syrische Menschenrechtsorganisation (SOHR) berichtet, dass seit dem 30. Januar 2018 die Zahl der getöteten Zivilopfer auf 67 gestiegen ist, darunter 20 Kinder. Die meisten Zivilopfer seien durch Luftangriffe getötet worden.<sup>8</sup> UNICEF berichtet von 11 getöteten Kindern und beruft sich auf verschiedene Quellen.<sup>9</sup> Allerdings hat UNICEF ihre Zahlen nicht weiter aktualisiert. Stephane Dujarric, der Sprecher des UN- Generalsekretärs der VN hat bestätigt, dass es getötete Zivilisten gibt, ohne ins Detail einzugehen.<sup>10</sup> Auch die offizielle Syrische Nachrichtenagentur bestätigt den Tod von Zivilisten.<sup>11</sup> Am 2. Februar 2018 hat Heyv a sor in einem Bericht die Zahl der getöteten und verletzten Zivilisten mit dem Namen und den Daten der Kinder der Öffentlichkeit mitgeteilt.<sup>12</sup>

Filmmaterial und Informationen aus Quellen aus der Region zeigen, dass die Luftangriffe Wohnsiedlungen und damit Zivilisten treffen. Die Leitung des Krankenhauses in Afrin hat mitgeteilt, dass in den ersten 13 Tagen des türkischen Angriffs 104 Zivilisten getötet und 156 verletzt worden sind.<sup>13</sup> Der Bericht des Krankenhauses weist daraufhin, dass durch Angriffe auf die Rettungsfahrzeuge die Gesundheitsversorgung verhindert wird.<sup>14</sup>

Delil Süleyman, Berichterstatter der Französischen Nachrichtenagentur AFP, hat bei seinem Besuch in Afrin berichtet, dass der historische Tempel Ayn Dara durch den türkischen Luftangriff beschädigt worden ist. Der Archäologe Salih El Din Senno – ein Mitglied der Kommission für historische Denkmäler in Afrin - bestätigte, dass 40-50% von Ayn Dara zerstört worden sind.<sup>15</sup> Im selben Bericht erklärte der Direktor der historischen Denkmäler von Syrien, Maamun Abdulkerim; "Diese Zerstörung des

---

<sup>8</sup><http://www.syriahr.com/en/?p=84005>

<sup>9</sup><https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2018/syrien-afrin-statement-unicef/158348>

<sup>10</sup><https://www.un.org/press/en/2018/db180123.doc.htm>

<sup>11</sup><https://sana.sy/en/?p=125848>

<sup>12</sup><http://hskurd.org/en/2018/02/03/efrin-humanitarian-situationlocationhistory-and-victims/>

<sup>13</sup><http://tr.hawarnews.com/efrinde-13-gunde-104-sivil-katledildi/>

<sup>14</sup><http://www.heyvasor.com/en/denge-xwe-bilind-bikin-ji-dagirkeriye-re-bejin-na/>

<sup>15</sup>[http://www.bbc.com/turkce/haberler-dunya-42893070?ocid=socialflow\\_twitter](http://www.bbc.com/turkce/haberler-dunya-42893070?ocid=socialflow_twitter)

Tempels ist für die ganze Welt eine Katastrophe. Mit einem Luftangriff wurden 3000 Jahre Zivilisation ausgelöscht."

Die türkische Besatzung ist nicht nur ungerechtfertigt und illegitim, sondern ist gleichzeitig ein Kriegsverbrechen, weil Zivilisten zum Ziel des Angriffs gemacht werden

Das Römische Statut definiert in Artikel 8 Abs. 2 "Kriegsverbrechen" wie folgt:

(a) schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich jede der folgenden Handlungen gegen die nach dem jeweiligen Genfer Abkommen geschützten Personen oder Güter:

I) vorsätzliche Tötung;

(b) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:

I) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;

II) vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind;

IV) vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;

V) der Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind, oder deren Beschießung, gleichviel mit welchen Mitteln;

IX) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;

XXIV) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;

e) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, nämlich jede der folgenden Handlungen:

I) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;

II) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;

III) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;

IV) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;

Nach Berichten der regionalen Quellen hat das türkische Militär chemische Waffen eingesetzt. Zur Überprüfung dieser Behauptungen ist eine Untersuchung des von getöteten entnommenen Probematerials notwendig. Die Informationen über einen möglichen Einsatz mit chemischen Waffen wurden erstmalig durch den Bericht des Heyv a sor dokumentiert und der Öffentlichkeit mitgeteilt. Am 02. Februar 2018 wandten sich 5 Mitglieder der Asayis (Lokale Sicherheitskräfte) an medizinisches Personal wegen Beschwerden wie Erbrechen, Schwindel und Atemnot nach Aufprall einer Rakete in der Nähe eine Höhle, in der sie Schutz gesucht hatten. Das medizinische Fachpersonal schließt einen Angriff mit chemischen Waffen nicht aus.<sup>16</sup> Der Einsatz von chemischen Waffen ist ebenfalls ein Kriegsverbrechen.

Der Artikel 8 2 (b) des Römischen-Statuts bestraft den Einsatz verbotener Mittel:

---

<sup>16</sup><http://hskurd.org/en/2018/02/03/efrin-humanitarian-situationlocationhistory-and-victims/>

XVII) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;

XVIII) die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen;

In einem in den Medien verbreiteten Video, dessen Echtheit von der Organisation SOHR bestätigt worden ist, ist der zerstückelte Leichnam einer Kämpferin zu sehen. Dieses Vorgehen des türkischen Militärs und der Kräfte, die unter der Anweisung des türkischen Militärs an dem Angriff teilnehmen, ist ebenfalls ein Kriegsverbrechen. Artikel 8 2 (b) des Römischen-Statuts qualifiziert folgende Handlung als Kriegsverbrechen:

XXI) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung;

Diese Verbrechen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs. Nach Art. 13 und 14 des Römischen Statut kann ein Vertragsstaat Anzeige beim Internationalen Strafgerichtshof erstatten und die Anklagebehörde auch selbst auf Grund eigener Informationen tätig werden kann.

Unabhängig von der Frage, wie der Charakter dieses Krieges definiert wird, stellen die Angriffe, bei dem zivile Opfer im Mittelpunkt stehen, ein Kriegsverbrechen dar.

Zahlreiche Berichte und Filmmaterial aus der Region bestätigen, dass der seit dem 20. Januar 2018 andauernde türkische Angriff Menschenrechtsverletzungen verursacht

und auch nach dem Humanitären Völkerrecht ein Kriegsverbrechen darstellt.

Wir laden MenschenrechtlerInnen, AkademikerInnen, JuristInnen und Juristische Organisationen dazu ein, gegenüber der Tötung von Zivilisten in Afrin, der Vernichtung und Zerstörung des Lebensraumes der Zivilbevölkerung aufmerksam zu sein und rechtliche und diplomatische Schritte einzuleiten.

MAF-DAD – Verein für Demokratie und internationales Recht e.V.  
KURD-AKAD – Netzwerk kurdischer AkademikerInnen e.V  
HEYVA SOR A KURDISTAN  
Human Rights Organization in Jazeera

Kontakt: MAF- DAD e.V.  
Hansaring 82, 50670 Köln / Deutschland  
Email: [info@mafdad.org](mailto:info@mafdad.org)